



Original: **Englisch**

Nr.: ICC-02/05-01/12
Datum: 13. März 2012

VORVERFAHRENSKAMMER I

Vor: Richterin Sanji Mmasenono Monageng, Vorsitzende Richterin
Richterin Sylvia Steiner
Richter Cuno Tarfusser

SITUATION IN DARFUR, SUDAN

IN DER SACHE

DER ANKLÄGER gegen ABDEL RAHEEM MUHAMMAD HUSSEIN

Öffentliches Dokument

**Ersuchen an alle Vertragsstaaten des Römischen Statuts um Festnahme und
Überstellung von Abdel Raheem Muhammad Hussein**

Ursprung: Die Kanzlei

Das Dokument ist gemäß Artikel 31 der Geschäftsordnung des Gerichtshofs an folgende Parteien zu übermitteln:

Anklagebehörde

Herrn Luis Moreno Ocampo, Ankläger
Frau Fatou Bensouda, Stellvertretende
Anklägerin

Verteidigung

Rechtsvertreter der Opfer

Rechtsvertreter der Antragsteller

Opfer ohne Rechtsvertretung

**Antragsteller ohne Rechtsvertretung
(Beteiligung/Wiedergutmachung)**

Vertretungsbehörde für die Opfer

**Vertretungsbehörde für die
Verteidigung**

Vertreter der Staaten

Amicus Curiae

KANZLEI

Kanzlerin

Frau Silvana Arbia

**Abteilung Unterstützung der
Verteidigung**

Stellvertretender Kanzler

Herrn Didier Preira

Abteilung für Opfer und Zeugen

Abteilung für Haftangelegenheiten

**Abteilung Opferbeteiligung und
Wiedergutmachung**

Sonstige

DIE KANZLERIN des Internationalen Strafgerichtshofs („der Gerichtshof“);

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Unterbreitung der Situation in Darfur, Sudan, seit dem 1. Juli 2002 an den Ankläger des Gerichtshofs durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in Resolution S/RES/1593 vom 31. März 2005¹;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der öffentlichen redigierten Version der *Decision on the Prosecutor's Application under article 58 relating to Abdel Raheem Muhammad Hussein* vom 1. März 2012²;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des von der Vorverfahrenskammer I („die Kammer“) am 1. März 2012 erlassenen Haftbefehls gegen Abdel Raheem Muhammad Hussein³;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Artikel 13 Buchstabe b), 57 bis 60, 66, 67, 87, 89, 91 und 97 des Römischen Statuts („das Statut“), der Artikel 117, 176, 178, 184, 187 und 196 der Verfahrens- und Beweisordnung („die Ordnung“) und der Artikel 31 und 111 der Geschäftsordnung des Gerichtshofs;

IN DER ERWÄGUNG, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschloss, dass „die Regierung Sudans und alle anderen Parteien des Konflikts in Darfur gemäß dieser Resolution mit dem Gerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung gewähren müssen, und wenngleich er anerkennt, dass den Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts sind, keine Verpflichtung nach dem Statut obliegt, fordert er alle Staaten und zuständigen regionalen und anderen internationalen Organisationen nachdrücklich zur uneingeschränkten Zusammenarbeit auf“⁴;

¹ Resolution 1593 (2005) verabschiedet auf der 5158. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. März 2005.

² ICC-02/05-01/12-1-Red.

³ ICC-02/05-01/12-2.

⁴ Supra note 1.

IN DER ERWÄGUNG, dass in Artikel 89 Absatz 1 des Statuts vorgesehen ist, dass der Gerichtshof jedem Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich eine Person vermutlich befindet, ein Ersuchen um Festnahme und Überstellung übermitteln kann;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Kammer die Kanzlei ersucht hat, (a) ein Ersuchen um Zusammenarbeit bezüglich der Festnahme und Überstellung von Abdel Raheem Muhammad Hussein vorzubereiten, das die gemäß Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 91 des Statuts und Artikel 187 der Ordnung erforderlichen Informationen und Unterlagen enthält; und (b) dieses Ersuchen in Übereinstimmung mit Artikel 176 Absatz 2 der Ordnung unter anderem an alle Vertragsstaaten des Statuts zu übermitteln;

ERSUCHT alle Vertragsstaaten des Statuts, die folgende Person festzunehmen und an den Gerichtshof zu überstellen, falls sie ihr Hoheitsgebiet betritt:

<p>Nachname: Hussein Zweitname: Muhammad Vorname(n): Abdel Raheem Alter: ungefähr 60 Jahre alt Geburtsort: in oder in der Nähe von Dankla, Stadt Karma, Nordkhartum Nationalität: Sudanesisch Funktion: Verteidigungsminister der Republik Sudan Vermutlicher Aufenthaltsort: Khartum, Sudan Beschreibung: Bild beigefügt</p>

Im Falle der Festnahme und Überstellung:

werden alle Vertragsstaaten des Statuts darum **ERSUCHT**, die in Artikel 59, Artikel 89 Absatz 2 und Artikel 89 Absatz 4 des Statuts und in Artikel 117 der Ordnung enthaltenen Verfahrensweisen einzuhalten;

werden alle Vertragsstaaten des Statuts darum **ERSUCHT**, den Gerichtshof über jeden Antrag gemäß Artikel 59 Absatz 3 und Artikel 89 Absatz 2 des Statuts zu unterrichten;

werden alle Vertragsstaaten des Statuts darum **ERSUCHT**, den Gerichtshof gemäß Artikel 97 des Statuts über jedwedes Problem zu unterrichten, das die Erledigung des Ersuchens be- oder verhindern könnte;

werden alle Vertragsstaaten des Statuts darum **ERSUCHT**, die Kanzlei umgehend davon zu unterrichten, wenn die vom Gerichtshof gesuchte Person gemäß Artikel 184 der Ordnung überstellt werden kann;

diesem Ersuchen werden in Übereinstimmung mit Artikel 87 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 2 des Statuts und Artikel 187 Absatz 1 der Ordnung folgende Dokumente **BEIGEFÜGT**:

- eine Abschrift des ursprünglichen Haftbefehls;
- ein Bild von Abdel Raheem Muhammad Hussein;
- eine Abschrift des Haftbefehls in einer von dem Staat bei der Ratifizierung des Statuts gewählten Sprache und in einer Sprache, deren die dem Haftbefehl unterliegende Person sowohl aktiv als auch passiv in vollem Umfang mächtig ist;
- eine Abschrift der entsprechenden Bestimmungen des Statuts in einer Sprache, deren die dem Haftbefehl unterliegende Person sowohl aktiv als auch passiv in vollem Umfang mächtig ist.

/gezeichnet/

Silvana Arbia, Kanzlerin

13. März 2012

Den Haag, Niederlande